

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes
„Photovoltaik Kirchlauterer Berg“
und
über die Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Photovoltaik Kirchlauterer Berg“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

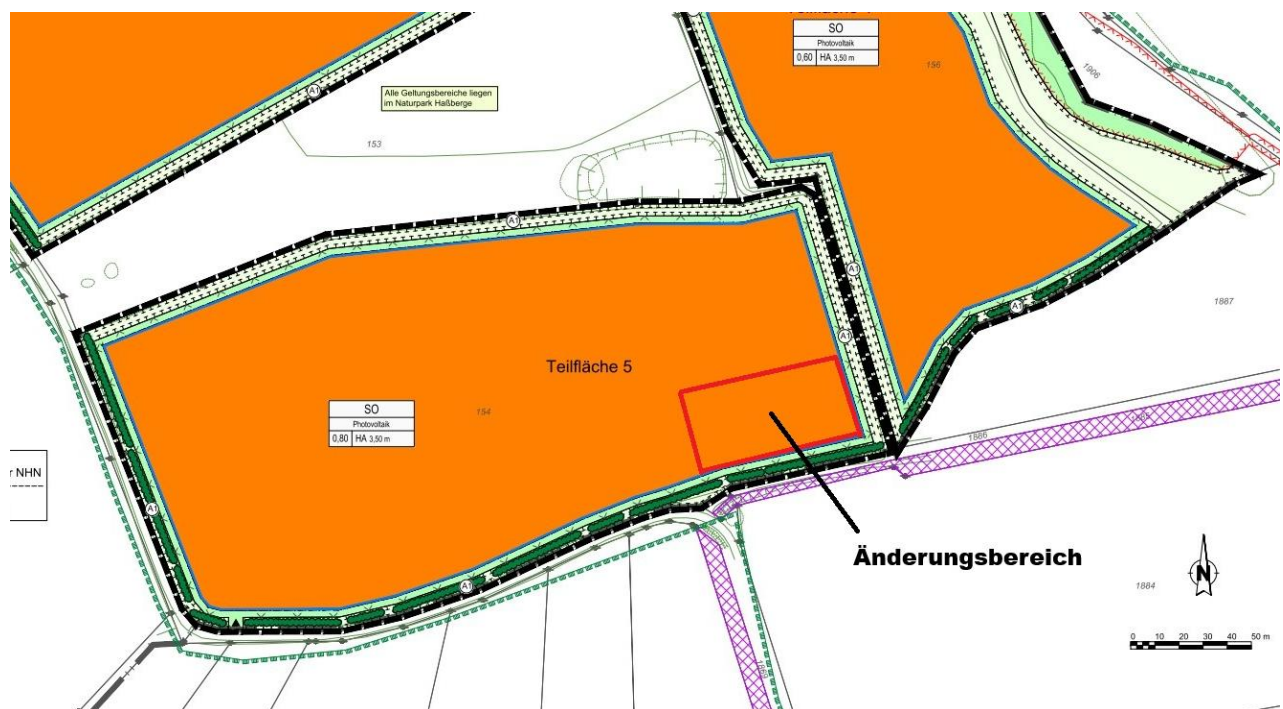


Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchlauter hat am 01.12.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ mit integriertem Grünordnungsplan zu ändern, um innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Errichtung eines sogenannten „Graustromspeichers“ zu ermöglichen. Diese Änderung betrifft die Teilfläche 5 des bisherigen Bebauungsplans, die Lage kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden.



Übersichtslageplan (Quelle: BayernAtlas)

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Teilfläche 5 des Bebauungsplanes und umfasst somit einen Teil der Flur-Nr. 154, Gemarkung Pettstadt, mit einer Fläche von 0,2728 ha (s. nachfolgenden Detaillageplan).



Detaillageplan (Auszug aus dem bisherigen Bebauungsplan, Änderungsbereich rot umrahmt)

Die bisherige Ausweisung des Änderungsbereiches als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bleibt unverändert.

Für die Änderung wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht verändert wird und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Ein Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Gemeinderat am 03.02.2026 beschlossen worden.

Der Planentwurf der 1. Bebauungsplan-Änderung „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.02. bis 11.03.2026

auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach unter

<https://vg-ebelsbach.de/gemeinde-kirchlauter/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html>

veröffentlicht, ebenso der Inhalt dieser Bekanntmachung.

In dieser Zeit können die Unterlagen auch auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) aufgerufen werden.

Innerhalb der oben genannten Frist besteht auch die Möglichkeit zur Einsicht in die öffentlich ausliegenden Planunterlagen in der

**Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
-Schloss Gleisenu, Raum: EG Zi. Nr. 1-
Georg-Schäfer-Straße 56
97500 Ebelsbach**

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

**Montag - Freitag: 08:00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18.00 Uhr**

Auskünfte werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 09522 / 725-12 oder -11 oder per E-Mail unter bauamt@ebelsbach.de) erteilt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (vorzugsweise elektronisch, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kirchlauter deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist .

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anschlag an Gemeindetafeln	
von 06.02.2026	
bis	
.....	
Unterschrift	Dienstbezeichnung

Ebelsbach, den 06.02.2026

Gemeinde Kirchlauter

.....

K.-H. Kandler, 1. Bürgermeister